

ZUSAMMENFASSUNG

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung, wie er in Artikel 250/1 StGB definiert ist, gehört zu den Vorteilsannahmedelikten. Dieser Straftatbestand weist einige Unterschiede zum Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung auf, der im aufgehobenen StGB Nr. 765 geregelt ist. Was die Tatbestandsmerkmale betrifft, so fällt vor allem die Ähnlichkeit mit den Straftatbeständen der Bestechung und des Raubes auf. Aufgrund dieser Ähnlichkeit ist ein solcher Straftatbestand in vielen Ländern nicht vorgesehen. Während das italienische Strafgesetzbuch den Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung enthält, gibt es im deutschen Strafgesetzbuch keinen solchen Straftatbestand. Im deutschen Strafgesetzbuch sind jedoch ähnliche Delikte unter der Bezeichnung Vorteilsannahmedelikten zusammen mit Bestechungsdelikten (§§ 331 ff.) geregelt. Insbesondere der Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung sollte behandelt und seine Tatbestandsmerkmale sollten aufgrund seiner Ähnlichkeit mit den Straftatbeständen der Bestechung und des Raubes eindeutig bestimmt werden.

Die Rechtsgüter, die durch den Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung geschützt werden sollen, sind die Rechte des Einzelnen, vor staatlichen Organen und Behörden gleich behandelt zu werden und zu verlangen, dass Beamte im Einklang mit dem Gesetz handeln. Der Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung ist ein spezifischer Straftatbestand, der vom Täter, der ein Amtsträger ist, gegen reale Personen begangen werden kann. Aus diesem Grund können Personen, die keine Amtsträger sind, nicht Täter dieser Straftat sein; sie können nur als Anstifter oder Gehilfen an der Straftat beteiligt sein. Das Tatobjekt der Straftat kann jeder materielle oder immaterielle Vorteil sein. Dieser Vorteil muss nicht unbedingt ein ungerechter Vorteil sein. Auch die Verleitung einer Person zur Erlangung eines rechtmäßigen Vorteils erfüllt den Straftatbestand.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen semantischen Kriterien zur Bestimmung der Bedeutung eines Rechtsbegriffs wurde in unserem Artikel eine Definition des Begriffs der Nötigung vorgenommen. Demnach bedeutet Nötigung, dass eine Person gegen ihren Willen zu einer Handlung gezwungen wird, die nicht das Ausmaß einer Drohung erreicht, die den Straftatbestand des Raubes erfüllt. Damit die ausgeübte Nötigung den Straftatbestand erfüllt, muss er geeignet sein, eine

Zwangswirkung auf das Opfer auszuüben, der es sich nicht ohne weiteres entziehen kann. Mit anderen Worten, die Nötigung muss einen solchen Grad erreicht haben, dass sie auf das Opfer einwirkt. Ob die Nötigung geeignet ist, auf das Opfer einzuwirken, ist zwar umstritten, sollte aber unserer Meinung nach nach objektiven Grundsätzen bestimmt werden. Bei der Feststellung, ob im konkreten Fall eine Nötigungshandlung vorliegt, spielt es keine Rolle, ob die Person, die genötigt wird, sich auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Boden befindet. Nach der Änderung durch das Gesetz Nr. 6352 vom 02.07.2012 haben sich im Zusammenhang mit der "Vermutung der Nötigung" gravierende Unterschiede beim Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung ergeben. Mit anderen Worten, dem Gesetzestext wurde eine Regelung in Form der "Vermutung der Nötigung" hinzugefügt. Obwohl die Regelung über die Vermutung der Nötigung in der Definition der Nötigung berücksichtigt wird, handelt es sich nicht um eine Definition der Nötigung, sondern um eine Vermutung, die das Vorliegen einer Nötigung beweist, wenn die Voraussetzungen der Regelung erfüllt sind. Damit die Nötigungshandlungen den Straftatbestand erfüllen, muss der Beamte diese Handlungen unter Missbrauch des ihm durch sein Amt verliehenen Einflusses begangen haben.

Beim Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung muss auch der Erfolg verwirklicht werden. In Fällen, in denen eine ausdrückliche Nötigung das Tatbestandsmerkmal darstellt, lautet das Tatbestandsmerkmal des Erfolgs "der Vorteil wurde gewährt" oder "es wurde versprochen, den Vorteil zu gewähren". Wird das Tatbestandsmerkmal im konkreten Fall jedoch in Form ungerechter Haftung und Verhaltensweisen unter der Vermutung der Nötigung verwirklicht, lauten die Tatbestandsmerkmale der Erfolge "die Angst des Opfers", "das Opfer fühlt sich genötigt" und "das Opfer hat den Vorteil gewährt". In der Regelung der Nötigungsvermutung wird "das Versprechen, den Vorteil zu gewähren", nicht als Erfolg aufgeführt. Es muss ein kausaler Zusammenhang zwischen der Handlung und des Erfolgs im Sinne der conditio-sine-qua-non Formel bestehen. Außerdem muss die Folge dem Täter objektiv als sein Werk zurechenbar sein.

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung ist ein Verbrechen, das vorsätzlich begangen werden kann. Es muss außerdem keinen von Rechtsfertigungsgründen vorliegen. Der Täter muss zudem schuldhaft sein,

damit er bestraft werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Der Versuch ist bei der Vorteilsannahme durch Nötigung möglich. Diejenigen, die nicht Amtsträger sind, können sich an dieser Straftat nicht als Täter, sondern nur als Anstifter oder Gehilfen beteiligen. In Bezug auf die Konkurrenzen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Der Straftatbestand der Vorteilsannahme durch Nötigung ist vielen Straftaten ähnlich. Insbesondere gibt es gravierende Ähnlichkeiten mit Bestechungs- und Raubdelikten. Die Abgrenzung des Straftatbestands von ähnlichen Straftaten hängt von einer guten Kenntnis seiner Elemente, insbesondere der Tathandlung, ab.